

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 28.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 28.04.2014 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Thelkow / Ev. –Luth. Kirchengemeinde Thelkow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 19 Abs. 5

ergänzt wird:

- (5) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Wiesenfeld, welches in Raster von 80 x 80 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Der Erwerb eines Doppelgrabplatzes für Paare ist ebenfalls möglich. Mit dem Erwerb eines Doppelgrabplatzes sichert sich der Erwerber eine zusätzliche Bestattungsmöglichkeit für eine Urne in der Anlage. Es gelten die Vorschriften des §18 Abs.4 entsprechend.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Wiesenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger beauftragt und erfolgt einmal jährlich, spätestens im Folgejahr der Bestattung.

Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Eine Ausgrabung zu Umbettungszwecken ist ausgeschlossen.

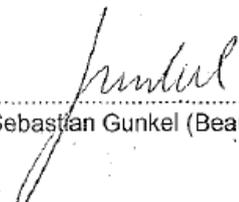
Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen, das Ablegen von Blumen und Kränzen am Bestattungsplatz ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt welche Blumen, Vasen und Grabschmuck zu beräumen, für den Verlust von Vasen oder Grabschmuck übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 28.04.2014 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow am: 24. Juli 2019




.....
Pastor Sebastian Gunkel (Beauftragter)


.....
Stefanie Wolf (Beauftragte)

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.08.2019.....